

Veranstaltungsreihe 2025: Nachfolgeberatung  
Modul 2

Grenzüberschreitende Nachlassplanung  
und Pflichtteilsrecht

Dr. Joshua Fisher, Rechtsanwalt, Associate  
Dr. Andreas Humm, Rechtsanwalt, Associate

**01**

**Deutsches  
Pflichtteilsrecht**

Seite 3

**02**

**Internationales  
Erbrecht**

Seite 7

**03**

**Zwingender  
Angehörigenschutz  
im Ausland**

Seite 13

**04**

**Pflichtteilsrecht  
und ordre public**

Seite 17

**05**

**Gestaltungsmöglichkeiten  
in der Nachlassplanung**

Seite 20



01 Deutsches Pflichtteilsrecht

Testierfreiheit



Familienerbfolge/Pflichtteilsrecht

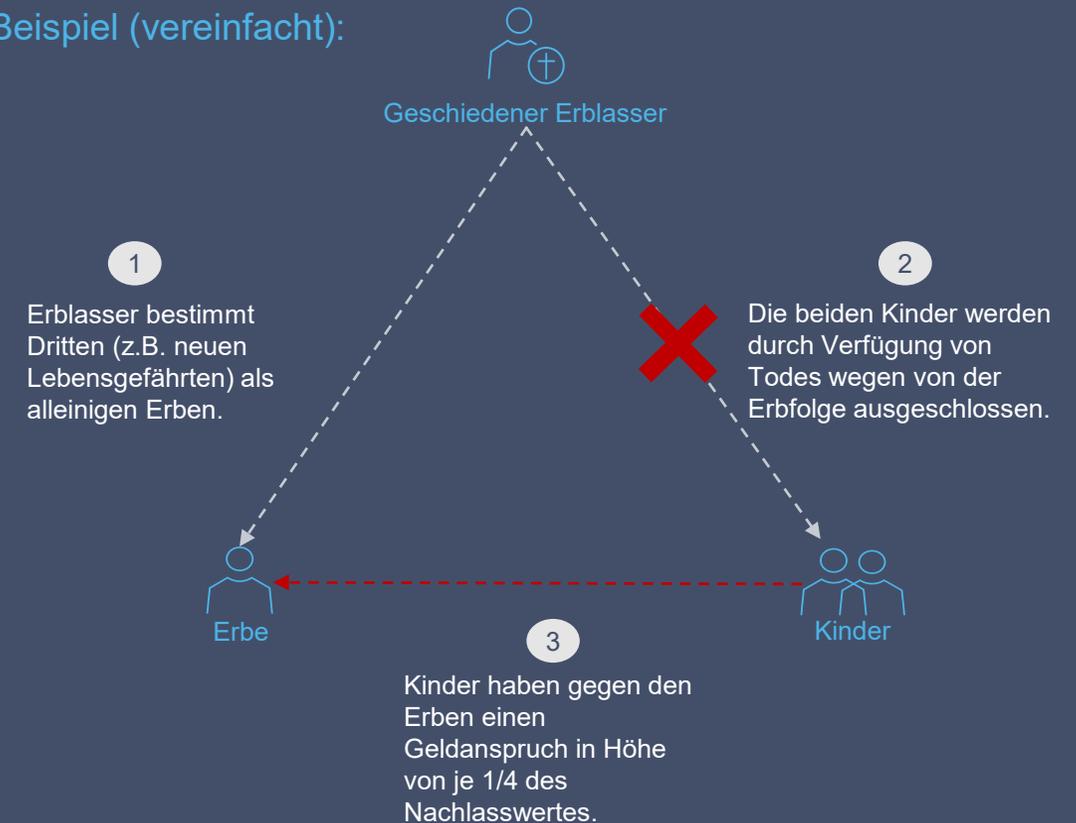
„Die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass“  
(Bundesverfassungsgericht)

# Deutsches Pflichtteilsrecht

## Berechtigung und Höhe

- Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern können einen Pflichtteilsanspruch haben.
- Höhe: Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbrechts.
- Nach dem gesetzlichen Erbrecht erben bspw. die zwei Kinder eines geschiedenen Erblassers je 1/2.
- Der Pflichtteil der beiden enterbten Kinder entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbrechts, d.h. 1/4 des Nachlasswertes = Geldanspruch gegen den Erben.

Beispiel (vereinfacht):

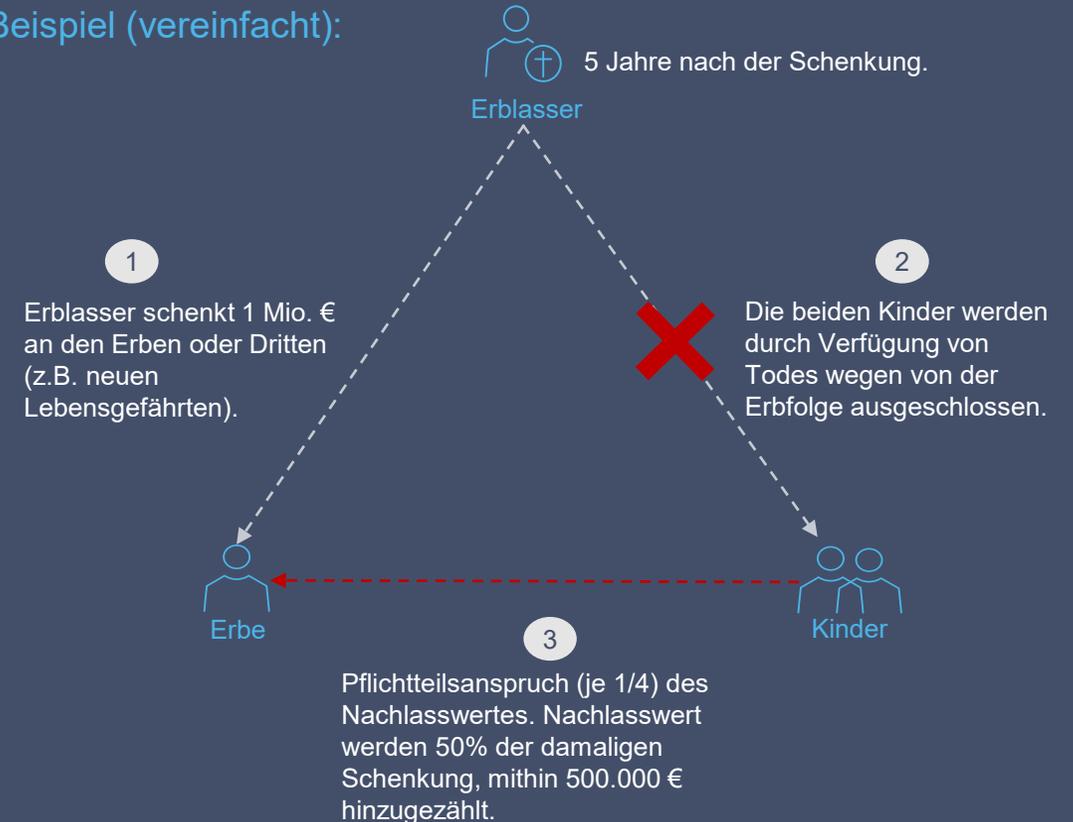


# Deutsches Pflichtteilsrecht

## Pflichtteilsergänzungsanspruch

- Je geringer das Vermögen des Erblassers im Zeitpunkt des Todes, desto geringer der Pflichtteilsanspruch.
- Lebzeitige Schenkungen können aber sog. **Pflichtteilsergänzungsanspruch** begründen (§ 2325 BGB).
  - Schenkungen, die im Zeitpunkt des Erbfalls nicht länger als **zehn Jahre** zurückliegen, werden dem Nachlass (fiktiv) zugerechnet.
  - Pflichtteilsergänzungsanspruches richtet sich grds. gegen den Erben, ausnahmsweise gegen den Beschenkten (§ 2329 BGB).
  - Maßgeblicher Wert der Schenkung schmilzt mit jedem Jahr seit Schenkung um 10% ab; daher nach Ablauf von >10 Jahren Schenkung **pflichtteilsfest**.

Beispiel (vereinfacht):





POELLATH +

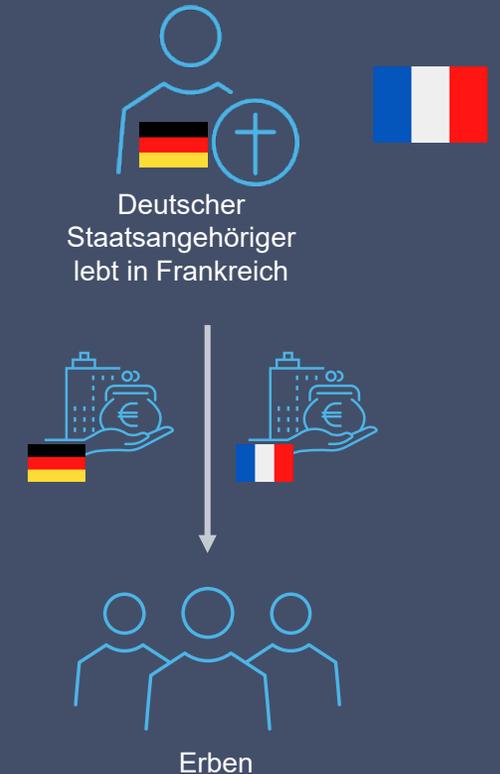
# 02 Internationales Erbrecht

# Internationales Erbrecht

## Grundlagen

- Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug
- Welches Erbrecht kommt zur Anwendung?
  - deutsches Erbrecht einschl. des deutschen Pflichtteilsrechts  
oder
  - ausländisches Erbrecht einschl. des dortigen Regimes eines zwingenden Anhängerschutzes
- Maßgeblich ist die **Europäische Erbrechtsverordnung** (EuErbVO)
  - **Ziele:** Vereinheitlichung der Rechtsanwendung; Zuständigkeitskonzentration; Nachlassseinheit
  - Zeitliche Anwendung: Erbfälle seit dem **17. August 2015**
  - Räumliche Anwendung: alle EU-Mitgliedsstaaten ohne Dänemark und Irland

Beispiel:

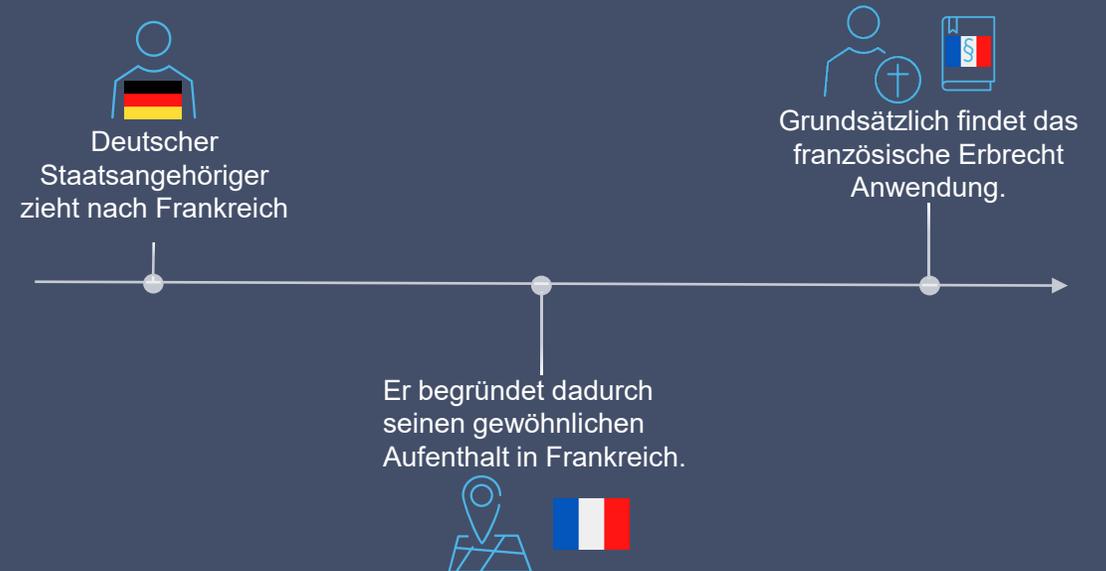


# Internationales Erbrecht

## Die Kollisionsregeln der EuErbVO

- Grundsatz: Anzuwenden ist das Erbrecht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO).
- Ausnahme: **Rechtswahl** bei entsprechender Staatsangehörigkeit (Art. 22 EuErbVO).

### Beispiel (vereinfacht):



- **Lebensmittelpunkt** des Erblassers
- Kriterien für die Bestimmung des Lebensmittelpunktes (u.a.):
  - Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts in einem Mitgliedsstaat
  - Gründe für den Aufenthalt
  - soziale und familiäre Bindungen/Integration
  - Sprachkenntnisse
- Entscheidend ist eine **Gesamtbeurteilung der Lebensumstände** des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod sowie im Zeitpunkt seines Todes.
- Das anwendbare Erbrecht **umfasst auch das Pflichtteilsrecht** bzw. das jeweilige ausländische Regime einschließlich Pflichtteilsergänzung (Art. 23 Abs. 2 lit. h und i EuErbVO).

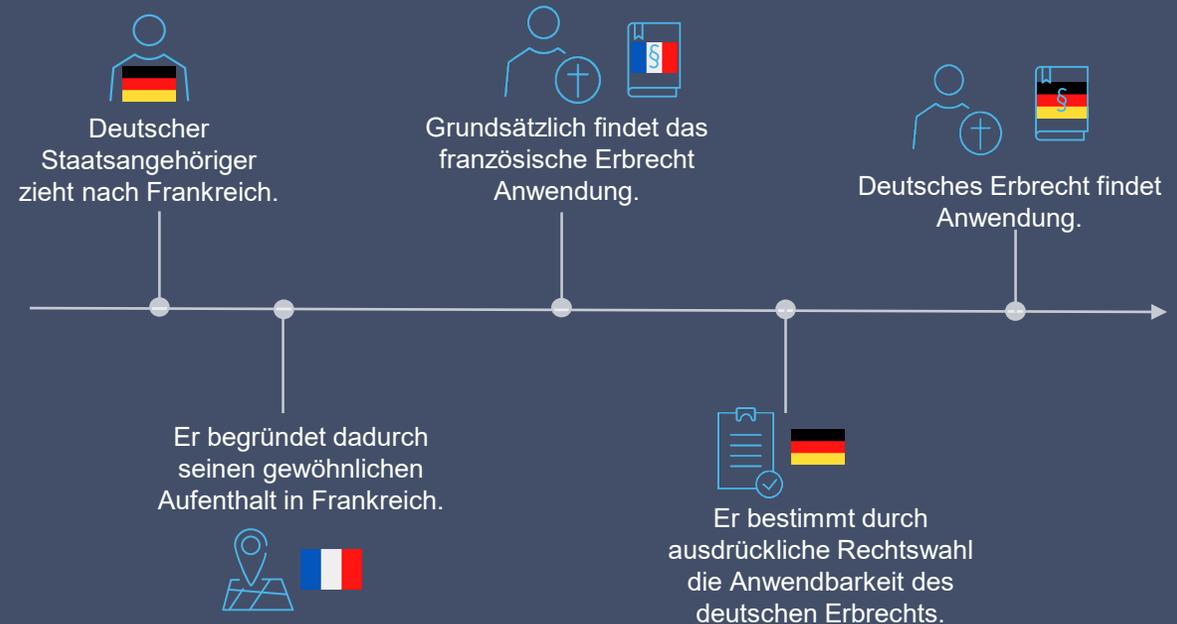


# Internationales Erbrecht

## Rechtswahl, Art. 22 EuErbVO

- Der Erblasser kann durch ausdrückliche Rechtswahl sein **Heimatrecht** wählen, d.h. das Recht des Staates, dem er im Zeitpunkt seiner Rechtswahl oder im Zeitpunkt seines Todes angehört (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 EuErbVO).
- Bei mehreren Staatsangehörigkeiten kann eines der betreffenden Rechte gewählt werden (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 EuErbVO).
- Die Rechtswahl umfasst dann ebenfalls das **Pflichtteilsrecht** bzw. das jeweilige ausländische Regime einschließlich **Pflichtteilsergänzung** (Art. 23 Abs. 2 lit. h und i EuErbVO).

### Beispiel 1:



# Internationales Erbrecht

## Gründe für eine abweichende Rechtswahl

- **Rechtssicherheit**
  - Bei Erblassern, die aus Deutschland wegziehen und auch darüber hinaus mobil bleiben wollen, bietet die Wahl des Heimatrechtes Planungssicherheit.
- **Pflichtteilsvermeidung oder -reduzierung**
  - Es kann u.U. ausländisches Erbrecht gewählt werden, das eine geringere Mindestteilhabe am Nachlass vorsieht.

Ein Erblasser kann die Anwendung des deutschen Pflichtteilsrechts grds. dadurch vermeiden, dass er ein anderes Recht wählt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Land verlagert.

Zu beachten: BGH-Rechtsprechung zum ordre public!

### Beispiel 2:



03 Zwingender Angehörigenschutz  
im Ausland

### Ausgangspunkt: Anwendung ausländischen Erbrechts nach der EuErbVO aufgrund

1. Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland oder
2. ausdrücklicher Rechtswahl des Erblassers.



### Anspruch auf Mindestteilhabe am Nachlass?

→ Entscheidend ist das **ausländische Erbrecht** (Art. 23 Abs. 2 lit. h EuErbVO).

# Zwingender Angehörigenschutz im Ausland

Länder mit grds. umfangreicherer Mindestteilhabe



## Italien

- echtes dingliches Noterbrecht
- Herabsetzungsklage erforderlich
- Noterberechtigt sind der Ehegatte, Abkömmlinge und ggfs. Vorfahren
- **Noterbquote abhängig von Zahl der Kinder:**
  - 1 Kind (kein Ehegatte): 1/2
  - 2 Kinder und mehr (kein Ehegatte): insges. 2/3
- Noterbquote, wenn nur Ehegatte vorhanden: 1/2
- Wenn **Kinder und Ehegatte** zusammentreffen:
  - Ehegatte, 1 Kind: jeweils 1/3
  - Ehegatte, 2 Kinder:
    - Ehegatte 1/4,
    - Kinder zusammen 1/2, also je 1/4



## Frankreich

- **Noterbrecht** (*réserve / quotité disponible*)
- **Herabsetzungsklage erforderlich**
- Seit 2007 hat der Noterbe grds. nur noch einen **Ausgleichsanspruch in Geld** (Systemwechsels)
- Noterberechtigt sind Abkömmlinge, der Ehegatte nur wenn keine Abkömmlinge vorhanden (dann 1/4, bei Zusammentreffen *quotité disponible spéciale*)
- **Noterbquote abhängig von Zahl der Kinder:**
  - 1 Kind: 1/2
  - 2 Kinder: insges. 2/3
  - 3 Kinder und mehr: 3/4



# Zwingender Angehörigenschutz im Ausland

Länder mit grds. geringerer Mindestteilhabe



## England und Wales

- Kein Pflichtteilsrecht / Noterbrecht
- Beschränkung der Testierfreiheit durch die sog. **family provision**
  - Klageweise Durchsetzung
  - Ermessen des Gerichts (*value judgment*)
  - Maßstab: Angemessenheit der Zuwendungen durch den Erblasser (*reasonable financial provision*)
  - Weiter Kreis der Antragsberechtigten: Ehegatte; früherer & nicht wiederverheirateter Ehegatte; Kinder und Personen, die wie Kinder behandelt wurden (bspw. Stiefkinder); Personen, die unmittelbar vor dem Tod durch den Erblasser unterhalten wurden; *cohabitants*
  - Stark divergierende Einzelfallentscheidungen



## Südafrika

- Kein Pflichtteilsrecht / Noterbrecht
- Beschränkung der Testierfreiheit durch sog. **claim for maintenance**
  - Klageweise Durchsetzung
  - Ermessen des Gerichts
  - Bedürfnisabhängiger Unterhaltsanspruch
  - Antragsberechtigte: Kinder, Ehegatte



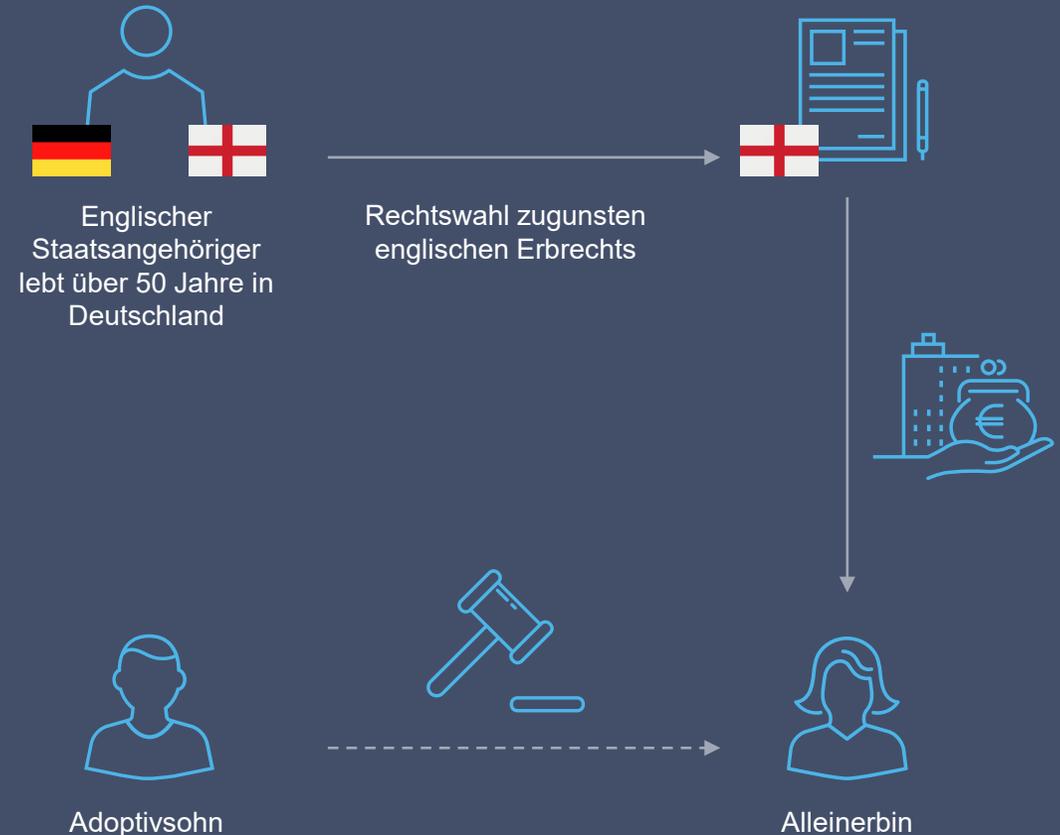
- Pflichtteilsvermeidung durch Wegzug oder Rechtswahl muss wohlüberlegt sein.
- Viele Rechtsordnungen kennen eine ähnliche oder gar strengere Mindestteilhabe oder es bestehen weite Ermessensspielräume (Rechtsunsicherheit).
- Die jeweilige Jurisdiktion ist genau zu prüfen, auch unter Hinzuziehung eines lokalen Rechtsbeistands.

# 04 Pflichtteilsrecht und ordre public

# Pflichtteilsrecht und ordre public

BGH, Urteil vom 29. Juni 2022 – IV ZR 110/21

- Deutsches Pflichtteilsrecht kann ausländisches Erbrecht durchbrechen
- Voraussetzung: Verstoß ausländischen Rechts gegen die deutsche öffentliche Ordnung („ordre public“):
  - „Denn das englische Recht steht zu der nach deutschem Recht verfassungsrechtlich verbürgten Nachlassverteilung in einem **so schwerwiegenden Widerspruch**, dass dessen Anwendung im hiesigen Fall **untragbar** ist.“ (Bundesgerichtshof)
- Im entschiedenen Fall nach Rechtswahl
- Auch vorstellbar bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland
- Voraussetzungen
  - Fehlendes oder geringeres Pflichtteilsrecht
  - Hinreichender Inlandsbezug

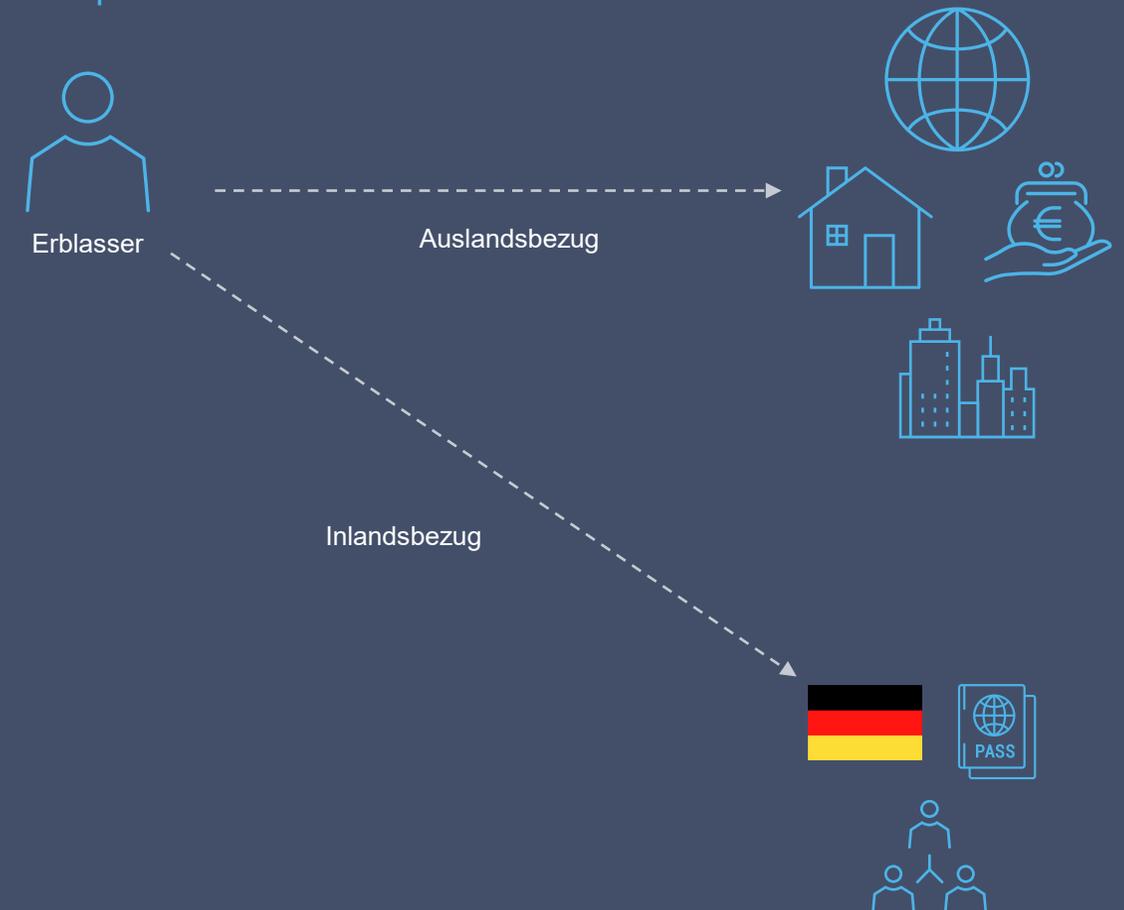


# Pflichtteilsrecht und ordre public

Kriterium: Hinreichender Inlandsbezug

- Durchbrechung ausländischen Rechts setzt **gewissen Inlandsbezug** voraus
- Im entschiedenen Fall: „Mittelpunkt der zu schützenden Familienbeziehungen“ in Deutschland
- Typische Bezüge nach Deutschland
  - Aufenthalt
  - Familie
  - Vermögen
  - Tätigkeitsort

Beispiel:

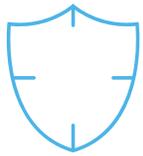




**05** Gestaltungsmöglichkeiten  
in der Nachlassplanung

# Gestaltungsmöglichkeiten

Pflichtteilsrisiko und Gestaltungsbedarf



**Schutz vor Zersplitterung oder Verkauf**  
bei gebundenem Vermögen z.B. in Form  
von Unternehmens-Beteiligungen oder  
Grundbesitz.



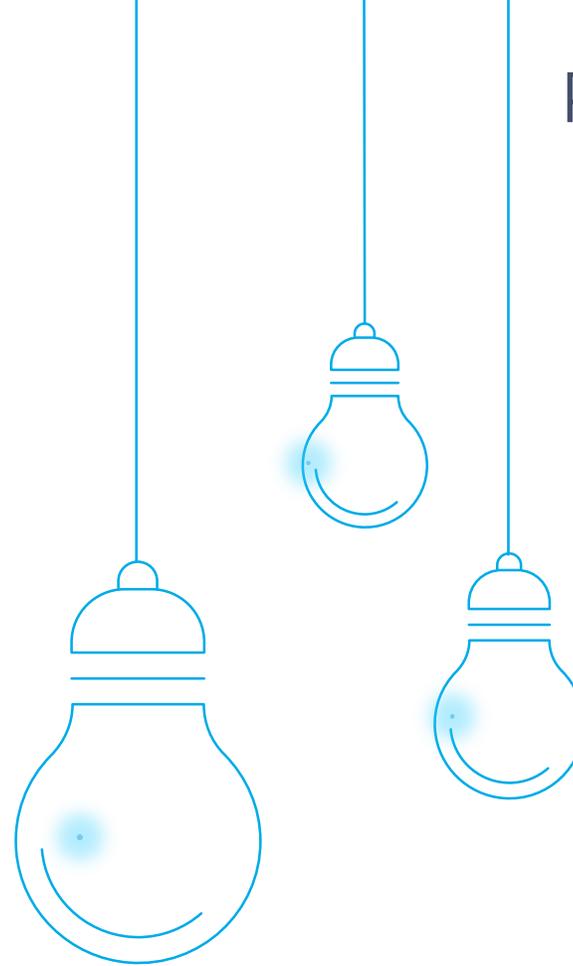
**Erbgang und Versorgung von Angehörigen**  
soll sichergestellt werden.

**Gestaltungsbedarf**

# Gestaltungsmöglichkeiten

## Besondere Situationen

- **Pflichtteilsentziehung (§ 2333 BGB)**
  - Der Erblasser kann den Pflichtteil entziehen bei schweren Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten, insbes. gegen die Person des Erblassers.
- **Pflichtteilsunwürdigkeit (§ 2345 BGB)**
  - Der Erbe kann den gegen ihn gerichteten Pflichtteilsanspruch in bestimmten Situationen anfechten (z.B. bei Täuschung oder Fälschung).
- **Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht (§ 2338 BGB)**
  - Bei Überschuldung oder verschwenderischem Lebensstil eines Abkömmlings: Mittel der „Zwangsfürsorge“ zum Schutz des Familienvermögens.



# Gestaltungsmöglichkeiten

Notarieller Pflichtteilsverzicht (§ 2346 Abs. 2 BGB)

## ➤ Ausschluss des Pflichtteilsanspruchs

- Pflichtteilsverzichtsvertrag zwischen Erblasser und Pflichtteilsberechtigtem.
- Schafft Rechtssicherheit und gibt dem Erblasser freie Hand bei der Nachfolgeplanung.
- Notarielle Beurkundung erforderlich (§ 2348 BGB).
- Pflichtteilsverzicht bedeutet nicht Erbverzicht.
- Verzicht entfaltet Wirkung, wenn der Verzichtende vollständig von der Erbfolge ausgeschlossen wird oder weniger als seinen Pflichtteil erhält.

Beispiel:



Der verheiratete Unternehmer U möchte sein Unternehmen auf seine beiden Kinder übertragen. Vorsorglich verzichtet seine Ehefrau auf einen etwaigen Pflichtteilsanspruch. Dadurch ist U in der Lage, sein Unternehmen durch Schenkung zu Lebzeiten oder letztwillig auf die beiden Kinder zu übertragen, ohne dass Pflichtteilsansprüche bzw. Pflichtteilsergänzungsansprüche der Ehefrau entstehen.

# Gestaltungsmöglichkeiten

Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen (§ 2315 BGB)

## ➤ Reduzierung des Pflichtteilsanspruchs

- Der Erblasser kann bei lebzeitigen Schenkungen an einen Pflichtteilsberechtigten bestimmen, dass die Schenkung auf dessen späteren Pflichtteilsanspruch anzurechnen ist.
- Dies reduziert den Pflichtteilsanspruch.
- Anrechnung erfolgt nur, wenn die Anrechnung zum Zeitpunkt der Schenkung bestimmt wurde!

Beispiel:



Die Ehegatten A und B möchten ihrer Tochter T beim Erwerb einer Immobilie finanziell unter die Arme greifen und ihr einen Betrag von 100.000 € schenken. Sie bestimmen im Rahmen der Schenkungsvereinbarung, dass der Wert der Schenkung auf einen etwaigen Pflichtteilsanspruch der T bei Versterben der Eltern anzurechnen ist.

Sollten die Eltern später ein sog. Berliner Testament errichten (gegenseitige Erbeinsetzung der Eltern), hätte T nach dem Tod des Erstversterbenden einen Pflichtteilsanspruch, müsste sich aber den Wert der lebzeitigen Schenkung i.H.v. EUR 100.000 anrechnen lassen.

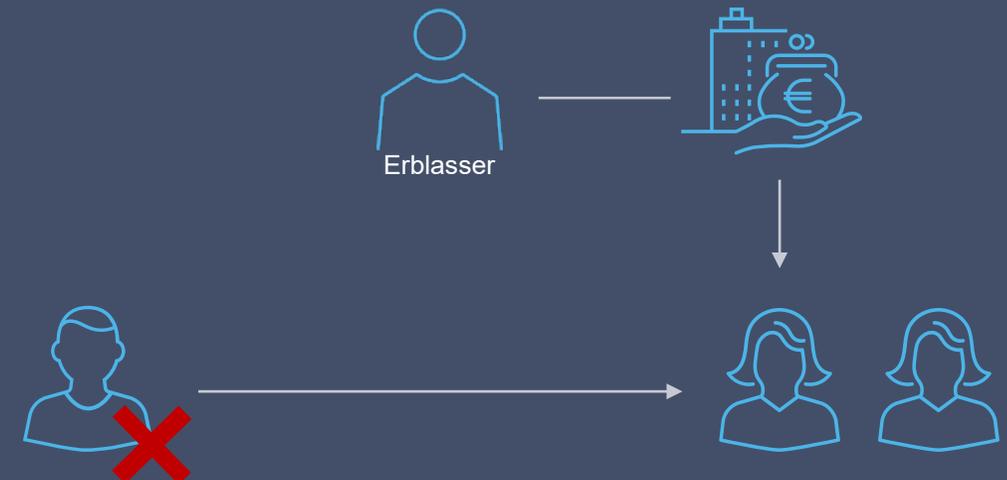
# Gestaltungsmöglichkeiten

## Lebzeitige Schenkungen

### ➤ Mögliche Reduzierung des Pflichtteilsanspruchs

- Der Nachlass wird durch lebzeitige Schenkungen gemindert; dadurch können sich etwaige Pflichtteilsansprüche reduzieren.
- Einschränkung: Pflichtteilsergänzungsanspruch!
- Der Wert der Schenkung wird bei der Berechnung des Pflichtteils dem Nachlass wieder hinzugerechnet; es erfolgt also keine Reduzierung (§ 2325 Abs. 1 BGB).
- Abschmelzungsregelung (10-Jahres-Frist): Jedes Jahr reduziert sich die Hinzurechnung um ein Zehntel.
- **Frühzeitige Schenkungen** sind daher ein probates Mittel zur Pflichtteilsreduzierung.
- Einschränkung: 10-Jahres-Frist beginnt in manchen Szenarien nicht zu laufen (z.B. Schenkung unter Ehegatten).

Beispiel:



Erblasser E möchte seinen Sohn, mit dem er sich überworfen hat, nicht nur enterben, sondern auch dessen Pflichtteil möglichst reduzieren. Er überlegt, einen Großteil seines Vermögens zu Lebzeiten schenkweise an seine Ehefrau E und seine Tochter T zu übertragen und diese beiden auch als seine alleinigen testamentarischen Erben einzusetzen, so dass dem Sohn nur noch ein Pflichtteilsanspruch auf Basis des nach den Schenkungen verbleibenden Rest-Vermögens zusteht.

### Vor- und Nacherbfolge



- Durch die testamentarische Anordnung von Vor- und Nacherbfolge kann Vermögen bei der Pflichtteilsberechnung von Schwiegerkindern oder von Abkömmlingen, die nur von einem Ehegatten abstammen, außer acht bleiben.
- **Beispiel:** Die Ehegatten A und B wünschen, dass bei ihrem Versterben ihr gesamtes Vermögen zunächst ihrer alleinigen Tochter und danach deren Kindern (=Enkel) zukommt. Für den Fall des späteren Ablebens der Tochter sollen etwaige erbrechtliche Ansprüche des Schwiegersohnes möglichst ausgeschlossen bzw. reduziert werden.

### Pflichtteilsstrafklauseln (Berliner Testament)



- Ehegatten, die sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen, haben gewisse Gestaltungsmittel zur Verfügung, um die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen eines Kindes nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils unattraktiver zu machen.
- **Beispiel:** Die Ehegatten A und B wollen sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Alleinerben und die beiden Kinder S und T zu Schlusserben des letztversterbenden Elternteils einsetzen (sog. Berliner Testament).

### Hinzutreten neuer Pflichtteilsberechtigter



Durch Hinzukommen neuer Pflichtteilsberechtigter (z.B. Ehegatte) reduziert sich der gesetzliche Erbteil der bereits vorhandenen Erben und dadurch auch deren Pflichtteil.

### Wahl bzw. Wechsel des Güterstands bei verheirateten Erblassern



- Faustregel: Wenn mehr als ein Kind vorhanden ist, führt der gesetzliche Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) zu geringeren Pflichtteilsansprüchen der Kinder als bei der Gütertrennung.
- Güterstandswechsel mit Zugewinnausgleich (Güterstandsschaukel und Pflichtteilsrecht: Gefahr der Rechtsmissbräuchlichkeit, keine Rechtssicherheit!)

### Wegzug



- Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts oder Rechtswahl
- Inlandsbezug ausschlaggebend
- Reine Verlagerung von Vermögenswerten ins Ausland unerheblich
- Diverse rechtliche und steuerliche Konsequenzen zu beachten



**POELLATH Berlin**

Potsdamer Platz 5, 10785 Berlin  
T +49 (30) 25353-0 | F +49 (30) 25353-999  
ber@pplaw.com

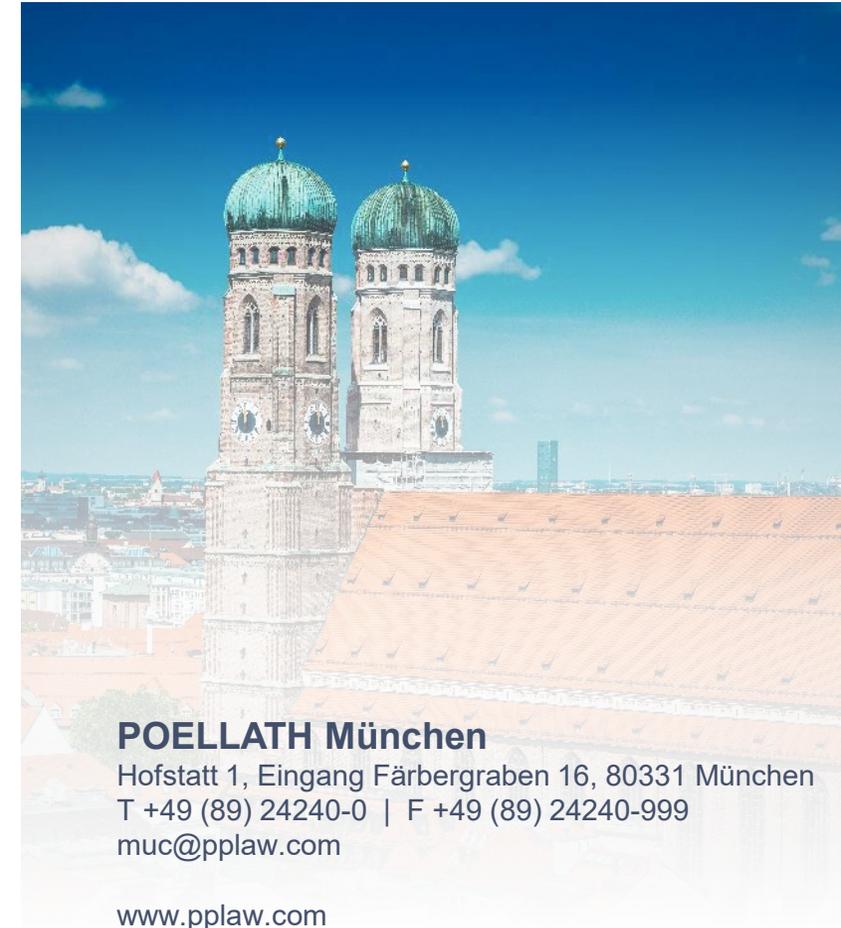
[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)



**POELLATH Frankfurt aM**

An der Welle 3, 60322 Frankfurt aM  
T +49 (69) 247047-0 | F +49 (69) 247047-30  
fra@pplaw.com

[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)



**POELLATH München**

Hofstatt 1, Eingang Färbergraben 16, 80331 München  
T +49 (89) 24240-0 | F +49 (89) 24240-999  
muc@pplaw.com

[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)



## Dr. Joshua Fisher, LL.B. (London)

Rechtsanwalt, Associate | Frankfurt aM

☎ +49 (69) 247047-34    ✉ [joshua.fisher@pplaw.com](mailto:joshua.fisher@pplaw.com)

### Zur Person

- Bei POELLATH seit 2021, seit 2022 als Associate
- Zulassung als Rechtsanwalt 2022
- Studium des englischen und deutschen Rechts am King's College London und an der Humboldt-Universität zu Berlin; Promotion an der Univ. Konstanz

### Tätigkeitsschwerpunkte

- Vermögens- und Unternehmensnachfolge
- Grenzüberschreitende Gestaltungsberatung einschließlich Trusts
- Streitlösung in Familienunternehmen

<https://www.pplaw.com/berater/fisher-joshua>



## Dr. Andreas Humm

Rechtsanwalt, Associate | Frankfurt aM

☎ +49 (69) 247047-34    ✉ [andreas.humm@pplaw.com](mailto:andreas.humm@pplaw.com)

### Zur Person

- Bei POELLATH seit 2024
- Zulassung als Rechtsanwalt 2024
- Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Cape Town, Südafrika,
- Promotion Bucerius Law School / Max-Planck-Institut Hamburg

### Tätigkeitsschwerpunkte

- Vermögens- und Unternehmensnachfolge
- Erbfälle und Schenkungen
- Gemein- und privatnützige Stiftungen

<https://www.pplaw.com/berater/humm-andreas>